Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Ausstellungs-Ordnung (VDH-AUS-O)

Stand 01.09.2024

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil **4**

§ 1 Begriffsbestimmungen 4

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung 4

§ 3 Terminschutz und Formalitäten 4

§ 4 Zulassung von Hunden 5

§ 5 Zulassung von Ausstellern 5

§ 6 Meldung 6

§ 7 Meldegelder 6

§ 8 Haftung 6

§ 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers 6

§ 10 Rechte des Ausstellers 7

§ 11 Hausrecht 7

§ 12 Personen im Ring 7

§ 13 Rassen- und Klasseneinteilung 7

§ 14 Versetzen eines Hundes 8

§ 15 Formwertnoten und Beurteilungen 8

§ 16 Platzierungen 10

§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller 10

§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen 10

§ 19 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern 10

§ 20 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters 10

§ 21 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter 11

§ 22 Zuchtrichterwechsel 11

§ 23 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter 11

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften **11**

§ 24 Wettbewerbe 11

§ 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften 13

§ 26 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel 14

§ 27 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC 14

§ 28 Deutscher Champion (Klub) 14

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen **15**

§ 29 Angliederung von Sonderschauen 15

§ 30 Meldeformular/Bestätigung 15

§ 31 Klasseneinteilung 15

§ 32 Einlass 15

§ 33 Richterbericht 15

§ 34 Reihenfolge des Richtens 15

§ 35 Bundessieger-, VDH-Europasieger-Ausstellung, VDH Annual Trophy Winner- und German Winner Show 16

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen **16**

§ 36 Ordnungsbestimmungen 16

§ 37 Ausstellungs-Ordnung des VDH-Mitgliedsvereins 17

§ 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung 17

§ 39 Durchführungsbestimmungen 17

§ 40 Inkrafttreten 18

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen.

   Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringen.

2. **Eigentümer** ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

   Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

   Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt.

   1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
   2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
   3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der VDH-Mitgliedsvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)

2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – für alle termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (insbesondere auch Spezial-Rassehunde-Ausstellungen).

3. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (Klub)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 3 Terminschutz und Formalitäten

Alle Regelungen zum Antrag auf Terminschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die einzuhaltenden Formalien sind als Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des VDH-Ausstellungs-Ausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 4 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

2. Ausstellungsverbot für kupierte Hunde.

   Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn

   1. die Ohren kupiert sind und/oder

   2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.

4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 5 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.

2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen Hunde dieser Rassen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.

An VDH-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:

- Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
- Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
- Kommerzielle Hundehändler

§ 6 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.

   Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 7 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt.

§ 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH-/FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 36 VDH-AUS-O erlassen werden.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 11 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 12 Personen im Ring

Außer dem VDH-/FCI-Zuchtrichter, zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Veranstalter und Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 13 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:
    1. **Jüngstenklasse** 6–9 Monate
    2. **Jugendklasse** 9–18 Monate
    3. **Zwischenklasse** 15–24 Monate
    4. **Offene Klasse** ab 15 Monate

5. **Gebrauchshundklasse** ab 15 Monate

   Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. **Championklasse**: ab 15 Monate

   Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger", „VDH-Europasieger", „German Winner" und „Annual Trophy Winner" berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. **Veteranenklasse**: ab 8 Jahren

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

   Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

5. Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die nicht im Rahmen einer Nationalen/Internationalen Ausstellung durchgeführt werden, können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

§ 14 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.
Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.
Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG
Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.
Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung". Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung", so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.

ZURÜCKGEZOGEN
Als „zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

NICHT ERSCHIENEN
Als „nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 16 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut" bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich" oder „Sehr gut" oder „vielversprechend" oder „versprechend" zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1", „Sehr Gut 1", „vielversprechend 1" bzw. „versprechend 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH-/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet" mitzuteilen.

§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

§ 19 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter" gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 20 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

3. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 21 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter

Einem VDH-/FCI-Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter.

§ 22 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 23 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die VDH-ZRA-O.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 24 Wettbewerbe

1. Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung der nachfolgenden Wettbewerbe zu 3. 3–5. verbindlich. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe – außer 4. – empfohlen.

2. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere VDH-/FCI-Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige VDH-/FCI-Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

3. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden:

   1. Wettbewerb „Bester Jugendhund“

   Auf Internationalen Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die das FCI-Jugend-CACIB erhalten haben.
   Für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt sind und für die somit kein FCI-CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugend-Champion (VDH) erhalten haben.
   Auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugend-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

2. **Wettbewerb „Bester Veteran“**

Auf Internationalen Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die das FCI-Veteranen-CACIB erhalten haben.

Für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt sind und für die somit kein FCI-CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Veteranen-Champion (VDH) erhalten haben.

Auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

3. **Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“**

„Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein FCI-CACIB vorgesehen ist, für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.

Auf Internationalen Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die das FCI-Jugend-CACIB, das FCI-CACIB oder das FCI-Veteranen-CACIB erhalten haben.

Für Rassen die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt sind und für die somit kein FCI-CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, sind die Hunde teilnahmeberechtigt die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugend-Champion (VDH), Deutscher Champion (VDH) oder Deutscher Veteranen-Champion (VDH) erhalten haben.

Auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher-Jugend-Champion (VDH oder Klub), Deutscher Champion (VDH oder Klub) oder Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (Best of Opposite Sex) auswählen.

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes (“Best of Sex”) durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Für den optionalen Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin sind mindestens die Hunde teilnahmeberechtigt, die für den Wettbewerb „Best of Breed“ zu berücksichtigen sind.

4. **Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)“**

Alle „Besten Hunde der Rasse“ (mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen am Gruppenwettbewerb teil (Gruppe = FCI-Gruppe). In den einzelnen FCI-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt.

5. **Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“**

Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen nehmen alle Gruppensieger am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung“ teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der „Beste Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ ermittelt.

Hierzu sind entweder zuvor die Tagessieger zu ermitteln, die dann im Finale stehen, oder bevorzugt ermöglicht der Veranstalter allen Gruppensiegern eine Teilnahme am Finale. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

6. **Veteranen-Wettbewerb**

   Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Es soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3).

7. **Zuchtgruppen-Wettbewerb**

   Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtname) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

8. **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

   Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

9. **Paarklassen-Wettbewerb**

   Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

   Ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören.

10. **Junior-Handling**

    Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

4. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der VDH-/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom VDH-/FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 26 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Folgende Titel können vom VDH vergeben werden:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner
7. VDH-Jahressieger
8. Alpenchampion
9. VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiegertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften" geregelt.

§ 27 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC", ein „neutrales Jugend-CAC" und ein „neutrales Veteranen-CAC" in Wettbewerb gestellt.

Das **neutrale CAC** wird entsprechend den Bestimmungen für die Vergabe des FCI-CACIB bei Internationalen bzw. Deutschen Champion (VDH) bei Nationalen Ausstellungen vergeben und sollte – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)" anerkannt werden.

Das **neutrale Reserve-CAC** wird auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen in der Champion-, Gebrauchshund-, Zwischen- und Offenen-Klasse vergeben.

Das **neutrale Jugend-CAC** wird entsprechend den Bestimmungen für die Vergabe des FCI-Jugend-CACIB bei Internationalen bzw. Deutschen Jugend-Champion (VDH) bei Nationalen Ausstellungen vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)" anerkannt werden.

Das **neutrale Veteranen-CAC** wird entsprechend den Bestimmungen für die Vergabe des FCI-Veteranen-CACIB bei Internationalen bzw. Deutschen Veteranen-Champion (VDH) bei Nationalen Ausstellungen vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)" anerkannt werden.

§ 28 Deutscher Champion (Klub)

Der von den VDH-Mitgliedsvereinen vergebene Titel „Deutscher Champion (Klub)" kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion- und Gebrauchshundklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Anwartschaften

auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ dürfen von einem VDH-Mitgliedsverein am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein(en) verliehen bekommen. Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

§ 29 Angliederung von Sonderschauen

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des VDH-Ausstellungs-Ausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 30 Meldeformular/Bestätigung

1. Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.
2. Bei der Meldung zu Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.

§ 31 Klasseneinteilung

Für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen ist die Klasseneinteilung 1.–7. gemäß § 13 Abs. 2 VDH-AUS-O verbindlich.

§ 32 Einlass

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 33 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes unter Verwendung der einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH Pflicht. Über Ausnahmen entscheidet der VDH.

§ 34 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:
Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Jüngsten- und Jugendklasse.
Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.
Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 35 Bundessieger-, VDH-Europasieger-Ausstellung, VDH Annual Trophy Winner- und German Winner Show

Der VDH kann alljährlich eine Bundessieger- Ausstellung, eine VDH-Europasieger- Ausstellung, eine VDH Annual Trophy Winner Show und eine German Winner Show durchführen. Ort und Termin bestimmt der VDH-Vorstand.

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
    1. Verwarnung
    2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
    3. Befristetes Ausstellungsverbot
    4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
    1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
    2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung des Veranstalters und ihrer Vertreter,
    3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
    4. Einbringung eines nach § 4 Abs. 4 VDH-AUS-O nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
    5. Verstoß gegen § 9 Abs. 6 VDH-AUS-O,
    6. Beleidigung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
    7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
    8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
    9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

5. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbare Manipulationen gem. § 36 Abs. 3 Ziffer 8 VDH-AUS-O vorgenommen wurden.

6. Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellungen, Ordnungsgeld bis zu 5.000,- Euro oder Ausschluss belegt werden. § 5 Abs. 4 Ziffer 8 VDH-SAT gilt entsprechend.

7. Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, die gegen diese Ordnung oder gegen die vom VDH-Vorstand verabschiedete Verpflichtungserklärung zur Durchführung von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen verstoßen, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

8. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

9. Der VDH-Vorstand entscheidet über die Ahndung von Verstößen.

   Hält er die Verhängung eines Ausschlusses gem. § 36 Abs. 6 VDH-AUS-O für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an die VDH-Mitgliederversammlung.

10. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum VDH-Verbandsgericht möglich. Für den Widerspruch ist die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung (VDH-VG-O) zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der VDH-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

11. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der Mitgliedsverein keine eigene Ausstellungsordnung haben, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Ordnung Wirkung entfalten und entsprechende Anwendung finden.

§ 37 Ausstellungs-Ordnung des VDH-Mitgliedsvereins

VDH-Mitgliedsvereine können für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, die diese Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen; sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz dazu stehen.

§ 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Durchführungsbestimmungen

Der VDH-Vorstand ist ermächtigt, entsprechend § 11 Abs. 6 VDH-SAT Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausstellungsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von Durchführungsbestimmungen können die einzelnen Fachausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VDH am 01.09.2024 verabschiedet. Sie tritt am 21.05.2025 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungs-Ordnung:

- Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“
- Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“
- Durchführungsbestimmung „Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen“
- Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter“
- Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel“
- Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“